

STATUTEN

Fussball-Club Wollishofen

Postfach / 8038 Zürich

Gründung: 31.10.1952
SFV-Mitglieds-Nr. 11497
Region: FVRZ



Genehmigt durch die ao Generalversammlung
vom 17.09.2026

A - Allgemeine Bestimmungen

1 Name & Sitz

Der Fussball-Club Wollishofen, gegründet 1952, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2 Zwecke

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Der Verein pflegt und fördert den Fussballsport in der Region, vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder, unterstützt die Pflege der Kameradschaft und stellt die aktive Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich sicher. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Regionalverband Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der UEFA, des Regionalverbandes FVRZ und der FIFA sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

5 Ethik und Verhalten

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten und Reglemente von Swiss Olympic (SC), des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des FVRZ sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Als FVRZ und SFV-Mitglied unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity und unter Berücksichtigung der Stiftung Schweizer Sportgericht untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut sowie der dazugehörenden Reglemente und erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

B - Mitgliedschaft

6 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Vorstandsmitglieder
- Aktivmitglieder (inkl. Seniorenabteilung)
- Juniorenmitglieder
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ebenso zum Verein gehören:

- Trainer & Betreuer
- Schiedsrichter

7 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

8 Spieler-Berechtigung

Als Spieler gelten jene Mitglieder, die nach den Vorschriften des SFV berechtigt sind, in Aktiv- oder Seniorenmannschaften zu spielen.

9 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder können alle nicht unter Artikel 6 fallenden natürlichen Personen sowie juristische Personen sein. Als Passivmitglieder können Freunde des Vereins aufgenommen werden, die sich nicht aktiv betätigen wollen

10 Junioren

Junioren sind Spieler in vom SFV festgelegten Juniorenalter.

11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können bei Vorliegen ausserordentlicher Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient, gemacht hat.

12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Weisungen, sowie Vorstands- und Vereinsbeschlüsse einzuhalten, die Beiträge fristgerecht zu bezahlen und die Interessen des Vereins zu wahren. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Mitglieder vorübergehend von der Beitragspflicht entbinden. Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder sind auf Verlangen des Vorstandes zu mindestens 10 Stunden unentgeltlichem Einsatz (Frondienst) verpflichtet. Eltern von Junioren können für Helfereinsätze an Veranstaltungen aufgeboten werden. Bei besonders arbeitsintensiven Projekten, die im Jahresprogramm genehmigt wurden, kann diese Stundenzahl erhöht werden.

13 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen entsprechende Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die Vereinsmitglieder akzeptieren die Werte, Vereinsphilosophien sowie Richtlinien & Weisungen des Vereins und leben diese als Vorbild vor. Die Vereins-Statuten sind in jedem Fall einzuhalten und zu befolgen. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes (FVRZ/SFV) sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet den Vorschriften und Beschlüssen des Vereins Folge zu leisten und sich an Spielen, Trainings, Versammlungen und sonstigen Vereinsanlässen diszipliniert zu verhalten. Als Massstab für dieses Verhalten dienen die Statuten, entsprechende Richtlinien, und der Verhaltenskodex des Vereins.

Die Mitgliedschaft berechtigt zu freiem Eintritt an den Heimspielen des Vereins. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung in Bezug auf die Eintrittspreise bei Veranstaltungen mit erhöhtem finanziellem Risiko oder bei solchen Anlässen, die nicht ausschliesslich für eigene Rechnung durchgeführt werden.

Zur Teilnahme am Wettbewerb sind nur Spieler und Junioren berechtigt.

Sämtliche volljährigen Mitglieder sind im Verein stimmberechtigt und wahlfähig. Sie haben das Recht, dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten, an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben. Alle stimmberechtigten Mitglieder verfügen über je eine Stimme.

Nicht stimmberechtigt sind Passivmitglieder ohne Stimmrecht sowie Mitarbeiter, Schiedsrichter, Trainer und Betreuer, sofern sie ausschliesslich in dieser Funktion für den Verein tätig sind.

Den Aktiv- und Juniorenmitgliedern ist es ohne Bewilligung des Vereins verboten, mit einem anderen Verein oder Club irgendwelche Spiele auszutragen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des SFV.

14 Mitgliedschaft Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand bzw. durch einen von diesem bestimmten Ausschuss und wird an der GV bestätigt. Er kann diese Kompetenz delegieren, übt aber die Aufsicht aus. Aufnahmegesuche von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

15 Mitgliedschaft Austritt

Austrittsgesuche von Spielern können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Ein Austritt ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann auch verspätet, eingereichte Austrittserklärungen für gültig erklären. Der Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Will ein Spieler die Spielberechtigung für einen neuen Verein erhalten, hat er allfällige finanzielle Interessen des FC Wollishofen zu wahren. Bei Übertrittsverhandlungen muss er die Vereinsleitung frühzeitig informieren und einbeziehen. Sofern keine andere Regelung getroffen wird, werden Ablöse- und Transferzahlungen je zur Hälfte zwischen dem Spieler und der Vereinskasse aufgeteilt.

Einem Spieler, der die Pflichten gegenüber dem Verein gemäss Statuten erfüllt hat, darf ein leihweiser Wechsel in einen anderen Verein nicht verweigert werden.

Sobald das Mitglied alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat, kann der Vorstand den Austritt genehmigen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

16 Strafbestimmungen

Wer trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen des Vereins, des Vorstandes und der entsprechenden Gremien zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen. Rechtfertigt ein Verstoß keinen Ausschluss, kann der Vorstand nach pflichtgemäsem Ermessen Bussen bis maximal 50 Franken verhängen. Die Verhängung einer Busse erfolgt unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung. Das betroffene Mitglied ist vor der Verhängung der Busse anzuhören.

Der Verein behält sich die Geltungsmachung seiner Ansprüche auf die Rechtswege sowie die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor. Gegen den Ausschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Rekurse sind innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses dem Präsidenten schriftlich zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

C – Organisation / 1. Organe

17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Juniorenkommission
- d. Die Rechnungsrevisoren

Weitere Kommissionen können bei Bedarf durch den Vorstand eingesetzt werden.

18 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich spätestens im Juli abzuhalten. Sie wird mindestens zehn Tage im Voraus durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Einladungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Traktanden sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme der Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. der Trainer
 - c. der Obmänner
4. Abnahme des Kassenberichts per 31. Mai
5. Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
6. Mutationen
7. Wahlen
 - a. des Vorstandes
 - i. Präsidenten
 - ii. Kassier
 - iii. Seniorenobmann
 - iv. Übrige Vorstandsmitglieder

Bei Wahlvorschlägen des Vorstandes soll die Chargenverteilung der übrigen Vorstandsmitglieder bekannt gegeben werden.

- b. der Rechnungsrevisoren
8. Festlegen der Jahresbeiträge

Weitere Traktanden und allfällige Anträge aus dem Mitgliederkreis sind in der Einladung bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10. Juni dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge oder nicht auf der Traktandenliste stehende Anträge können weder diskutiert noch zur Abstimmung gebracht werden.

19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit nach Bedarf oder wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden. Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Kommt das Begehren aus dem Mitgliederkreis, so ist die Versammlung spätestens einen Monat nach Eingang desselben durchzuführen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist namentlich zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes im Falle einer vorzeitlichen Demission desselben oder zur Amtsentsetzung von Vorstandmitgliedern einzuberufen.

Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung finden sinngemäss Anwendung.

20 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

21 Beschlussfassung und Mehrheiten

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festlegen. Die Versammlung kann geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich in den folgenden Fällen:

- für die Abberufung von Funktionären, die durch die Generalversammlung gewählt worden sind
- für das Eintreten auf ein Rückkommensantrag
- für die Änderung der Statuten

22 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus minimal 3 Mitgliedern, wovon einer die Finanzverantwortung (Finanzchef) übernehmen muss, und maximal 10 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Protokollführer
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann
- sowie höchstens 3 weitere Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können an der Generalversammlung wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll nach Möglichkeit 12 Jahre nicht überschreiten.

Präsident und Vizepräsident können nicht gleichzeitig zurücktreten, sofern keine Nachfolgeregelung gewährleistet ist. Im Falle von gleichzeitigen Rücktrittsabsichten ohne Nachfolgeregelung erhält der länger im Amt weilende den Vorzug.

Wenn einzelne Vorstandsmitglieder im Verlaufe der Vereinsjahre ausscheiden, werden sie in der Regel durch die nächste Generalversammlung ersetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Die Aufgaben, sowie Rechte und Pflichten sind in Funktionsbeschreibungen festgehalten. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ferner sind von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Dokumente ebenfalls rechtsverbindlich.

C – Organisation / 2. Geschäftsführung

23 Organisation und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Der Präsident beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ein. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt nicht ab, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Abschluss von Verträgen fällt in die Kompetenz des Gesamtvorstandes. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Sekretär oder mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied. Eine Vertretung des Vereins nach aussen oder eine rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung steht Kommissionen, insbesondere der Spielkommission (Spiko), nur zu, soweit der Vorstand dies ausdrücklich beschliesst. Die Zeichnung erfolgt kollektiv zu zweien.

24 Delegationsregelung

Der Vorstand kann nötigenfalls einzelne Aufgaben an Funktionären übertragen. Die Verantwortung verbleibt beim Vorstand.

25 Kommissionen und Spielbetrieb

Der Vorstand überwacht und koordiniert den Spielbetrieb. Für die Organisation des Spielbetriebes beauftragt er die erforderlichen Funktionäre und Kommissionen und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Die Spiko ist für den Spielbetrieb der Aktiv und Seniorenmannschaften zuständig und organisiert sowie überwacht diesen im Rahmen der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse des SFV, der zuständigen Abteilungen und Regionalverbände sowie der Vereinsorgane. Zuständigkeiten für Qualifikationen, Transfers, Spielerlizenzen, Disziplinar massnahmen und Rechtsmittel nach Verbandsrecht bleiben vorbehalten.

Für die Leitung der Juniorenabteilung ernennt der Vorstand auf Vorschlag des Juniorenobmannes eine Juniorenkommission. Der Vorstand regelt Zusammensetzung, Stellvertretung, Kompetenzen und Berichterstattung der Spiko in einem Reglement und übt die Obergewalt aus.

26 Finanzwesen und Mittelverwendung

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen sportlicher und geselliger Veranstaltungen sowie aus Zuwendungen, Subventionen, Sponsoring und Spenden. Das Rechnungswesen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche Einnahmen sowie Erträge aus Vereinsveranstaltungen gehören zu den Einnahmen des Vereins. Der Vorstand sorgt für eine gesunde Finanzpolitik und bestimmt über die Verwendung der Mittel.

27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Art. 55 Abs. 3 ZGB. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

28 Ausserordentliche Mitgliederbeiträge

Der Verein kann bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände von den Mitgliedern ausserordentliche Beträge erheben. Ein solcher Beschluss kann nur durch die Generalversammlung gefasst werden. Er ist den dabei nicht anwesenden Mitgliedern schriftlich innert zehn Tagen bekanntzugeben.

29 Rechnungsrevisoren und ihre Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Rechnungsführung während des Vereinsjahres zu kontrollieren und den Jahresabschluss auf seine Richtigkeit zu prüfen. Sie sind unabhängig und dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen und den Bestand der Kasse festzustellen. Sie geben zuhänden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren, zwei Rechnungsrevisor: innen (als Revisionsstelle) sowie eine/n Ersatzrevisor: in. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhänden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

30 Mitgliederbeiträge

Die durch die Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Sie können nach Kategorien verschieden sein. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

31 Ordnungsbussen

Die Begleichung der Ordnungsbussen des SFV und dessen Unterverbänden regelt der Vorstand. Es ist möglich, dass Fehlbare diese Bussen selber tragen müssen.

32 Vereinsorgan und Redaktion

Der Verein führt nach Möglichkeit ein Club Organ, das von einem Redaktor, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist, geführt wird.

33 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für eine Auflösung aussprechen. Betreffend die Auflösung des Vereines gelten die Bestimmungen von ZGB 76 und 63.2. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Verband für Invalidensport zu. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

34 Freimitglieder

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit. Für weitere Erlasse des Jahresbeitrags ist der Vorstand zuständig.

35 Schlussbestimmung

Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten muss durch die Generalversammlung erfolgen. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen sich dafür aussprechen. In allen Fällen, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die Generalversammlung. Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 2. Juli 2026 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 04. Juli 1975, sowie 31. Oktober 1952 und deren Nachträge vom 12. Februar 1958.

Fussball-Club Wollishofen



Der Präsident



der Sekretär